

V LFP G 01/23/2

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
zH des Vorstands
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG (in Folge: AGGM) vom 24. Februar 2023 in der Fassung des Antrags vom 22. Juni 2023 auf Genehmigung der langfristigen und integrierten Planung 2022 für die Gas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2023 bis 2040 (in Folge: LFiP 2022) geführten Verfahren ergeht gemäß § 22 und § 145 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2023, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2022, folgender

I. Spruch

1. Die LFiP 2022 der AGGM wird genehmigt. Die Genehmigung umfasst folgende

a. neu eingereichte Projekte

2022/01 Planungsprojekt: H2 Collector Ost Abschnitt 1 (Netz Burgenland),
2022/02 Planungsprojekt: H2 Collector Ost Abschnitt 2 (Netz NÖ),
2022/03 Planungsprojekt: H2 Collector Ost Abschnitt 3 (GCA),
2022/04 Planungsprojekt: H2 Collector Ost Abschnitt 4 (Wiener Netze),
2022/05 Ersatzinvestition: Süd 1 Natschbach – Semmering,
2022/06 Ersatzinvestition: A1 Steinhaus Erneuerung MU und USZ,
2022/07 Ersatzinvestition GHR - Lend – Erneuerung Armaturengruppe,
2022/08 ÜST Leopoldau REVAMP,

2022/09 Ersatzinvestition: ÜST Schwechat E-Verteiler,
2022/10 ÜST Auersthal - Automatisierung West 2 Anbindung,
2022/11 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung NÖ
(4 Stationen),
2022/12 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung Stmk
(3 Stationen),
2022/13 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung Ktn
(4 Stationen),
2022/14 ÜST Leopoldau Cerberus Phase 3,
2022/15 Ersatzinvestition: TAG AZ Weitendorf Erneuerung Kondensatbehälter und
Feinfilter,
2022/16 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Messeinrichtungen (4 Stationen),
2022/17 Ersatzinvestition: Erneuerung/Adaptierung PGC,
2022/18 Ersatzinvestition: G00-003 Erneuerung Teilbereich Raffinerie Geländezaun,
2022/19 Automatisierung Reverseflow Station Schwechat,
2022/20 Erweiterung Schieberstation Frankenmarkt und
2022/21 Ersatzinvestition: Erhalt Ostleitung Sektion 1.

b. geänderte Projekte

2018/03 Ersatzinvestition: Netz NÖ West 2 Schieberhäuser Auersthal bis Neumarkt
2019/01 Leitungsverbindung Salzburg – Tirol; Teil SNG,
2019/02 Leitungsverbindung Salzburg – Tirol; Teil TIGAS,
2019/03 Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz,
2021/02 Auersthal – Kollektoranbindung G00-040,
2021/03 Auersthal – Errichtung lokaler Korrosionsschutz,
2021/05 Automatisierung Schieberstationen Weikendorf und Mannswörth,
2021/06 Ersatzinvestition: Mannswörth - Errichtung einer Fackelgasleitung zur
Raffinerie,
2021/07 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Filterseparatoren und
Kondensattanks,
2021/10 Ersatzinvestition: G00-020 Teilerneuerung Rohrisolierung,
2021/13 Ersatzinvestition: Laa/Thaya – Erneuerung Stationssteuerung,
2021/17 Ersatzinvestition: Schieberhaus Fladnitzbach,
2021/18 Molchanschlußstelle Jennersdorf,
2021/19 Brennwertermittlung Energienetze Steiermark,
2021/20 Automatisierung Anbindung Graz Energienetze,
2021/21 Erweiterte Automatisierung Stationen Südschiene und
2021/23 Biomethaneinspeisung G00-101.

2. Die LFiP 2022, Ausgabe 4 vom 22. Juni 2023, bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 24. Februar 2023 beehrte die AGGM (in Folge: die Antragstellerin) die Genehmigung der LFiP 2022 gemäß § 22 Abs. 6 GWG 2011. Gemeinsam mit dem Antrag reichte die Antragstellerin die zu genehmigende LFiP 2022 ein.

Diese enthält die 21 neuen Projekte

- 2022/01 Planungsprojekt: H2 Collector Ost Abschnitt 1 (Netz Burgenland),
- 2022/02 Planungsprojekt: H2 Collector Ost Abschnitt 2 (Netz NÖ),
- 2022/03 Planungsprojekt: H2 Collector Ost Abschnitt 3 (GCA),
- 2022/04 Planungsprojekt: H2 Collector Ost Abschnitt 4 (Wiener Netze),
- 2022/05 Ersatzinvestition: Süd 1 Natschbach – Semmering,
- 2022/06 Ersatzinvestition: A1 Steinhaus Erneuerung MU und USZ,
- 2022/07 Ersatzinvestition GHR - Lend – Erneuerung Armaturengruppe,
- 2022/08 ÜST Leopoldau REVAMP,
- 2022/09 Ersatzinvestition: ÜST Schwechat E-Verteiler,
- 2022/10 ÜST Auersthal - Automatisierung West 2 Anbindung,
- 2022/11 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung NÖ (4 Stationen),
- 2022/12 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung Stmk (3 Stationen),
- 2022/13 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung Ktn (4 Stationen),
- 2022/14 ÜST Leopoldau Cerberus Phase 3,
- 2022/15 Ersatzinvestition: TAG AZ Weitendorf Erneuerung Kondensatbehälter und Feinfilter,
- 2022/16 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Messeinrichtungen (4 Stationen),
- 2022/17 Ersatzinvestition: Erneuerung/Adaptierung PGC,
- 2022/18 Ersatzinvestition: G00-003 Erneuerung Teilbereich Raffinerie Geländezaun,
- 2022/19 Automatisierung Reverseflow Station Schwechat,
- 2022/20 Erweiterung Schieberstation Frankenmarkt und
- 2022/21 Ersatzinvestition: Erhalt Ostleitung Sektion 1.

Die folgenden 17 Projekte wurden mit Änderungen eingereicht:

- 2018/03 Ersatzinvestition: Netz NÖ West 2 Schieberhäuser Auersthal bis Neumarkt
- 2019/01 Leitungsverbindung Salzburg – Tirol; Teil SNG,
- 2019/02 Leitungsverbindung Salzburg – Tirol; Teil TIGAS,
- 2019/03 Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz,
- 2021/02 Auersthal – Kollektoranbindung G00-040,
- 2021/03 Auersthal – Errichtung lokaler Korrosionsschutz,
- 2021/05 Automatisierung Schieberstationen Weikendorf und Mannswörth,
- 2021/06 Ersatzinvestition: Mannswörth - Errichtung einer Fackelgasleitung zur Raffinerie,
- 2021/07 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Filterseparatoren und Kondensattanks,
- 2021/10 Ersatzinvestition: G00-020 Teilerneuerung Rohrisolierung,
- 2021/13 Ersatzinvestition: Laa/Thaya – Erneuerung Stationssteuerung,
- 2021/17 Ersatzinvestition: Schieberhaus Fladnitzbach,
- 2021/18 Molchanschlusstelle Jennersdorf,
- 2021/19 Brennwertermittlung Energienetze Steiermark,
- 2021/20 Automatisierung Anbindung Graz Energienetze,
- 2021/21 Erweiterte Automatisierung Stationen Südschiene und
- 2021/23 Biomethaneinspeisung G00-101.

Die folgenden vier bereits genehmigten Projekte werden unverändert weitergeführt:

- 2021/04 Auersthal – Umsetzung Emergency Shut Down (ESD),
- 2021/12 Ersatzinvestition: Aderklaa – Erneuerung Stationssteuerung und E-Anlage,
- 2021/16 Brennwertermittlung Netz NÖ und
- 2021/22 Ersatzinvestition: Erneuerung Station G8.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konsultierte E-Control die LFiP 2022 der Antragstellerin aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Koordinierten Netzentwicklungsplan, für den gemäß § 64 Abs. 2 GWG 2011 eine Konsultation verbindlich vorgeschrieben ist, mit den Marktteilnehmern. Zu diesem Zweck wurde die LFiP 2022 auf der Webseite der E-Control vom 22. März 2023 bis zum Ende des 5. April 2023 zur Verfügung gestellt. Es langten sieben Stellungnahmen ein.

Im Rahmen dieser Konsultation gaben die Borealis Agrolinz Melamine GmbH, der Fachverband Gas Wärme, die Netz Burgenland GmbH, die OMV Exploration & Production GmbH, die Verbund AG, die Industriellenvereinigung sowie die Zementwerk Hatschek GmbH Stellungnahmen ab, die zusammengefasst insbesondere die Planungsprojekte 2022/01 bis 2022/04 befürworten.

Über Aufforderung zur Änderung mit Schreiben vom 2. März 2023, sowie vom 11. Mai 2023 legte die Antragstellerin abgeänderte Versionen der LFiP 2023 vor.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

2.1. Allgemeines

Die Antragstellerin ist Verteilergebietsmanager.

Am 24. Februar 2023 beantragte sie die Genehmigung der LFiP 2022.

2.2. Investitionsprojekte in der LFiP 2022

Die LFiP 2022 enthält 43 in Anhang 1 der Beilage ./1 näher beschriebene Projekte, wovon 22 (2018/03, 2019/01, 2019/02, 2019/03, 2020/02, 2021/02, 2021/03, 2021/04, 2021/05, 2021/06, 2021/07, 2021/10, 2021/12, 2021/13, 2021/16, 2021/17, 2021/18, 2021/19, 2021/20, 2021/21, 2021/22, 2021/23) bereits mit der langfristigen Planung 2018 (Bescheid vom 20. Dezember 2018, V LFP G 01/18), der langfristigen Planung 2019 (Bescheid vom 19. Dezember 2019, V LFP G 01/19), der langfristigen Planung 2020 (Bescheid vom 18. Februar 2021, V LFP G 01/20) und der langfristigen und integrierten Planung 2021 (Bescheid vom 3. Februar 2022, V LFP G 01/21/1) erstmals genehmigt und 21 neu eingereicht wurden.

Die Antragstellerin führte für jedes Projekt in der LFiP 2022 den Auslöser und die technische Notwendigkeit an und beschrieb die Projekte näher (Beilage ./1).

2.2.1. Neu eingereichte Projekte

- **Projekt 2022/05 Ersatzinvestition: Süd 1 Natschbach – Semmering NNÖ**

Das Projekt dient der Erneuerung und Sanierung der Süd 1 Leitung zwischen Natschbach und Semmering in ausreichender Dimensionierung, um parallele Bestandsinfrastruktur zur erhalten. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2027 geplant.

- **Projekt 2022/06: Ersatzinvestition: A1 Steinhaus Erneuerung MU und USZ**

Das Projekt dient der Erneuerung der Mengenumwerter und Lastprofilzähler bei der Übergabestation Südschiene A1 Steinhaus, wobei die Lebensdauer von elektronischen Bauteilen bzw. die Beschaffung von Ersatzteilen wesentliche Gründe für den Austausch dieser Komponenten sind. Die Fertigstellung ist mit November 2024 geplant.

- **Projekt 2022/07 Ersatzinvestition: GHR-Lend - Erneuerung Armaturengruppe**

Das Projekt dient der Erneuerung der Armaturengruppe bei der GHR Lend-Ort um deren sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Fertigstellung ist mit Juli 2024 geplant.

- **Projekt 2022/08 ÜST Leopoldau REVAMP**

Mit dem Projekt soll das Schutzniveau der Station an den Stand der Technik angehoben werden. Dazu müssen verschiedene Erweiterungen und Optimierungen auf dem Stationsgelände und an den Stationsausrüstungen umgesetzt werden. Die Fertigstellung ist mit Mai 2025 geplant.

- **Projekt 2022/09 Ersatzinvestition: ÜST Schwechat E-Verteiler**

Das Projekt dient der Erneuerung der Steuer- und Schaltanlagen der ÜST Schwechat, welche die Gebrauchsdauer erreicht haben. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2027 geplant.

- **Projekt 2022/10 ÜST Auersthal - Automatisierung West 2 Anbindung**

Nachdem es bei sehr hohen Ost-West Flüssen notwendig sein kann, die West 2 Leitung an einen Hochdruckkollektor (ca. 60-63 bar) anzubinden, um die West 4 zu entlasten, dient das Projekt der Fahrweganpassung der West 2 Anbindung, um dadurch eine flexiblere und effizientere Fahrweise zu ermöglichen. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2023 geplant.

- **Projekt 2022/11 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung NÖ (4 Stationen)**

Das Projekt bezieht sich auf die Erneuerung oder Aktualisierung der Leitsysteme auf den WAG-Stationen AZ Großgöttfritz und AZ Kirchberg sowie den Übergabestationen Auersthal West 4 und Schwechat. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2024 geplant.

- **Projekt 2022/12 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung Stmk (3 Stationen)**

Das Projekt bezweckt die Anpassung der Stationssteuersysteme in den Abzweigstationen Grafendorf, St. Margarethen und Sulmeck Greith, um die Anforderungen der NISG-Richtlinien umzusetzen. Hierfür müssen die B&R Leitsysteme erneuert oder aktualisiert und durch einen zusätzlichen Rechner erweitert werden. In der Station Sulmeck/Greith ist zudem die Installation eines Armaturentriebs am Messstreckenausgang erforderlich, um die automatisierte Zuschaltung der Messstrecken zu ermöglichen. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2023 geplant.

- **Projekt 2022/13 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Stationssteuerung Ktn (4 Stationen)**

Mit dem Projekt sollen die Stationssteuersysteme in vier Abzweigstationen, nämlich Ettendorf, Waisenberg, Ebenthal und Finkenstein angepasst werden, um die NISG-Richtlinien umzusetzen. Dazu ist eine Erneuerung der B&R Leitsysteme erforderlich, bei Bedarf auch ein Update, und eine Erweiterung der Systeme durch einen zusätzlichen Rechner wird vorgenommen. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2024 geplant.

- **Projekt 2022/14 ÜST Leopoldau Cerberus Phase 3**

Das Projekt umfasst den Aufbau neuer Ex-Kameras auf den bestehenden Kameramasten in der Station Leopoldau. Außerdem werden Maßnahmen zur Sicherung der Warte, wie die Installation von Türen und Zutrittssystemen, durchgeführt. Zusätzlich wird ein Peridect Zaunüberwachungssystem installiert. Die Fertigstellung ist mit März 2024 geplant.

- **Projekt 2022/15 Ersatzinvestition: TAG AZ Weitendorf Erneuerung Kondensatbehälter und Feinfilter**

Das Projekt dient Anpassungsmaßnahmen, um die AZ Station Weitendorf auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Dazu gehört der Ersatz des bestehenden Kondensatbehälters durch einen neuen 2m³ oberirdischen Kondensattank sowie der Einbau von 3 zusätzlichen Feinfiltern in die Messstrecken anstelle der Passtücke. Des Weiteren wird ein Passtück in der Sekundärmessung für die Nachrüstung von eichfähiger Messung eingebaut und zwei bestehende Regelventile werden ausgetauscht. Die Fertigstellung ist mit März 2024 geplant.

- **Projekt 2022/16 Ersatzinvestition: Erneuerungsprogramm Messeinrichtungen (4 Stationen)**

Das Projekt umfasst den Austausch der Mengenumwerter in mehreren Stationen aufgrund des Life Cycle Tausches. Konkret sind die Stationen AZ Rainbach, ÜST Schwechat OST / Raffinerie, ÜMS Auersthal Strecke 6 & 8, ÜST Schwechat G00-122 und AZ Großgöttfritz betroffen. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2025 geplant.

- **Projekt 2022/17 Erneuerung/Adaptierung PGC**

Das Projekt dient der Erneuerung der Prozessgaschromatographen (PGC) in der Anlage, da diese das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben. Die neuen PGCs werden für bis zu 20% Wasserstoffanteil ausgelegt, um zukünftig zuverlässige Messwerte für die Mengen- und Energieabrechnung zu liefern. Um den Wartungsaufwand zu minimieren, werden an den notwendigen Betriebsgasflaschen Drucktransmitter installiert, um einen erhöhten

Gasverbrauch zu erkennen und im Fall eines Defektes schnell eingreifen zu können. Außerdem werden Schwefelgaschromatographen installiert, um die Einhaltung der Schwefelgrenzwerte zu überprüfen. Die notwendigen Sicherheitsabschaltventile werden ebenfalls im Zuge des Projekts installiert, um eine unzureichende Druckabsicherung zu beheben. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2024 geplant.

- **Projekt 2022/18 Ersatzinvestition: G00-003 Erneuerung Teilbereich Raffinerie Geländezaun**

Durch die Erweiterung der A4 Autobahn um eine Fahrspur im Bereich der Raffinerie müssen infrastrukturelle Einbauten zwischen Raffineriezaun und Autobahn umgelegt werden. Eine Gasleitung innerhalb des Raffineriegeländes, die parallel zu einer neu errichteten Zaunanlage verläuft, weist Schadstellen auf und muss saniert werden. Zu diesem Zweck soll eine Neuverlegung mit geringerer Überdeckung erfolgen, um den Abstand zum neuen Zaunfundament zu vergrößern und bauliche Mehrkosten durch eine Untergrabung des neuen Zaunfundaments sowie sicherheitstechnische Risiken zu vermeiden. Die bestehende Leitung kann im Boden verbleiben, muss jedoch mit Material aufgefüllt werden. Die Fertigstellung ist mit Juni 2023 geplant.

- **Projekt 2022/19 Automatisierung Reverseflow Station Schwechat**

Das Projekt zielt darauf ab, die Rückfahrweise in der Station Schwechat zu automatisieren, um unverdichtetes Gas vom Baumgarten oder Speicher NÖ ins Südsystem der Netz Niederösterreich zu transportieren und die Versorgung der Abnehmer im Raum Schwechat und Wien sicherzustellen. Die Automatisierung erfordert die Installation von drei Motorantrieben auf bestehenden Kugelarmaturen und die Infrastruktur für Kabelwege und Stationssteuerung. Die Fertigstellung ist mit September 2023 geplant.

- **Projekt 2022/20 Erweiterung Schieberstation Frankenmarkt**

Bei einem Leistungstest mit bis zu 600.000 Nm³/h am Ein/Ausspeisepunkt Zagling wurde festgestellt, dass in der Schieberstation Frankenmarkt ein sicherer Netzbetrieb bei einem Durchfluss von größer 300.000 Nm³/h nicht mehr möglich ist. Daher wird eine zusätzliche Verbindungsleitung in der Station Frankenmarkt errichtet, um die Durchflussleistung zu erhöhen und die volle Ein/Ausspeisekapazität der Speicherstation Zagling nutzen zu können. Die Errichtung der zusätzlichen Verbindungsleitung soll die Versorgungssicherheit im Verteilergebiet erhöhen und die Einspeiseleistung über die Station Zagling auf 600.000 Nm³/h ermöglichen. Die Fertigstellung ist mit November 2023 geplant.

- **Projekt 2022/21 Ersatzinvestition: Erhalt Ostleitung Sektion 1**

Es wird eine technische Minimalvariante zur Behebung der Korrosionsmängel an der VL Ost Sektion 1 DN 250 BJ 1958, Länge ca. 5,4 km, umgesetzt. Diese Maßnahme umfasst die Errichtung einer Hotspot-Anlage für kathodischen Korrosionsschutz inklusive Isolierstück- und Schiebereinbau sowie die Sanierung gravierender Fehlstellen. Die Fertigstellung ist mit Dezember 2024 geplant.

2.2.1.1. Wasserstoffplanung

Die LFiP 2022 enthält zudem vier Planungsprojekte, die der Planung von Wasserstoff-Umsetzungsprojekten dienen.

Die Wasserstoff-Planungsprojekte teilen sich nach Netzbetreiber auf und bestehen aus folgenden Abschnitten:

- **2022/01 Planungsprojekt: H2 Collector Ost, Abschnitt 1 (Netz Burgenland)**
- **2022/02 Planungsprojekt: H2 Collector Ost, Abschnitt 2 (Netz NÖ)**
- **2022/03 Planungsprojekt: H2 Collector Ost, Abschnitt 3 (GCA)**
- **2023/04 Planungsprojekt: H2 Collector Ost, Abschnitt 4 (Wiener Netze)**

Auf Basis der erhaltenen Kapazitätserweiterungsanträge für erneuerbaren Wasserstoff entwickelte die Antragstellerin gemeinsam mit Netz NÖ, Netz Burgenland, Gas Connect und Wiener Netze das Planungsprojekt **H2 Collector Ost**. Dieses dient der Planung des Umsetzungsprojekts H2 Collector Ost, welcher von Zurndorf über Schwechat und Mannswörth bis nach Wien Simmering die Einspeisung und Versorgung von erneuerbaren Gasen (geeignet für 100% erneuerbarem Wasserstoff sowie für Bio- und synthetisches Methan) ermöglichen soll.

Durch die Sektorkopplung mit dem Stromsektor an zwei 380kV und fünf 110kV Umspannwerken soll der H2 Collector Ost einen zeitnahen und schnelleren Ausbau zusätzlicher erneuerbarer Stromproduktion ermöglichen. Zwei potentielle Untertagespeicher für Wasserstoff sollen sich entlang der Trasse befinden. Der H2 Collector Ost wird so geplant, dass die Einspeisung des gesamten Potentials an erneuerbaren Wasserstoff aus der Region möglich ist und langfristig der Wasserstoffbedarf der Industrie und Kraftwerke in der Region gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind zusätzliche Kapazitäten für zukünftige Entwicklungen/Betriebsansiedelungen berücksichtigt. Durch die Möglichkeit zur Anbindung an das European Hydrogen Backbone über die TAG in Enzersdorf sowie an das zukünftige nationale Wasserstoffbackbone über die Süd 3 in Schwadorf soll das Projekt den Ausbau erneuerbarer Energien fördern.

Die Projekte dienen der Planung und nicht der Umsetzung des H2 Collector Ost.

2.2.2. Weiter geführte, abgeänderte Projekte

- **Projekt 2018/03** Ersatzinvestition: Netz NÖ West 2 Schieberhäuser Auerthal bis Neumarkt

Das Projekt ist in Umsetzung, der Fertigstellungszeitpunkt wird sich aufgrund von durch die Antragstellerin näher dargelegte Herausforderungen bei Projekten zu erneuerbaren Gasen von 12/2025 auf 12/2030 verschieben.

- **Projekt 2019/01** Leitungsverbindung Salzburg - Tirol; Teil SNG

Das Projekt wird derzeit umgesetzt. Die Umsetzung des Abschnitts Puch-Hallein kann bis Ende 2023 erfolgen. Der GWG-Bescheid für den Abschnitt Saalfelden-Hochfilzen steht aus, da die Trasse aufgrund der topologischen Gegebenheiten in Salzburg teilweise sehr eingeschränkt ist, und es zeitintensiv war, das Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zu finden. Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See hat das naturschutzrechtliche Verfahren für den Leitungsabschnitt Saalfelden-Hochfilzen noch nicht gestartet und erwartet Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer über 100% der Trasse. Die geplante Inbetriebnahme des Projekts wird sich aufgrund dieser Umstände von 10/2023 auf 12/2024 verschieben.

- **Projekt 2019/02** Leitungsverbindung Salzburg - Tirol; Teil TIGAS

Das Projekt ist derzeit in Umsetzung. Der Zeitplan wurde an das Projekt 2019/01 angepasst. Der Fertigstellungszeitpunkt wird sich somit ebenso auf 12/2024 verschieben.

- **Projekt 2019/03 Ersatzinvestition:** Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz

Das Projekt 2019/03 ist derzeit in Umsetzung. Der Fertigstellungszeitpunkt ist weiterhin mit 12/2025 geplant, die Antragstellerin legte jedoch dar, dass die Kosten um etwa 38,8% steigen.

- **Projekt 2021/02** Auerthal – Kollektoranbindung G00-040

Die Antragstellerin legte nachvollziehbar dar, dass sich der Projektstart aufgrund betrieblich notwendiger Priorisierung anderer Projekte auf das Jahr 2025 verschiebt. Die geplante Fertigstellung von 09/2024 auf 09/2026.

- **Projekt 2021/03** Auerthal – Errichtung lokaler Korrosionsschutz

Die Antragstellerin legte nachvollziehbar dar, dass sich der Projektstart aufgrund betrieblich notwendiger Priorisierung anderer Projekte auf das Jahr 2026 verschiebt. Die geplante Fertigstellung verschiebt sich daher von 12/2023 auf 12/2026.

- **Projekt 2021/05** Automatisierung Schieberstationen Weikendorf und Mannswörth

Das Projekt ist in Umsetzung. Die Errichtung erfolgt sequenziell, für die Schieberstation Mannswörth bleibt der Baubeginn im Jahr 2022 und die geplante Fertigstellung für das Q1/2023 realistisch. Für die SS Weikendorf ist Baubeginn im Jahr 2023 und die Fertigstellung Q4/2023. Die Antragstellerin legt dar, dass sich die Kosten um rund 16,9 erhöhen.

- **Projekt 2021/06** Ersatzinvestition: Mannswörth - Errichtung einer Fackelgasleitung zur Raffinerie

Das Projekt ist in Umsetzung. Die geplante Fertigstellung verschiebt sich von Q4/2022 auf Q4/2023, da noch unklar ist wo sich der Einbindepunkt der Fackelgasleitung in der Raffinerie befinden soll.

- **Projekt 2021/07 Ersatzinvestition:** Erneuerungsprogramm Filterseparatoren und Kondensattanks

Das Projekt befindet sich wie geplant in Umsetzung. Die Antragstellerin legt jedoch dar, dass sich die Kosten um etwa 11,5% erhöhen.

- **Projekt 2021/10 Ersatzinvestition:** G00-020 Teilerneuerung Rohrisolierung

Das Projekt ist wie geplant in Umsetzung. Die ersten beiden Teilstücke (400m vor der ÜST Schwechat und im Bereich Flughafen) wurden bereits saniert. Die Antragstellerin legte dar, dass die Kosten um etwa 20,6 % sinken.

- **Projekt 2021/13 Ersatzinvestition:** Laa/Thaya – Erneuerung Stationssteuerung

Die Antragstellerin legte nachvollziehbar dar, dass sich der Projektstart aufgrund betrieblich notwendiger Priorisierung anderer Projekte auf das Jahr 2024 verschiebt. Die geplante Fertigstellung verschiebt sich daher von 12/2023 auf 12/2024.

- **Projekt 2021/17 Ersatzinvestition:** Schieberhaus Fladnitzbach

Das Projekt befindet sich in Umsetzung. Aufgrund von Schwierigkeiten bei den Bauarbeiten verzögert sich die geplante Fertigstellung von 12/2022 auf 09/2023. Die Kosten erhöhen sich um rund 51,7 %.

- **Projekt 2021/18** Molchanschlussstelle Jennersdorf

Das Projekt befindet sich derzeit in Umsetzung. Der GWG-Bescheid ist bereits vorhanden und mit den Bauarbeiten wird 2023 begonnen. Aufgrund von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren wird sich die voraussichtliche Inbetriebnahme von 09/2022 auf 09/2023 verschieben. Die Kosten erhöhen sich, wie von der Antragstellerin dargelegt, um etwa 33%.

- **Projekt 2021/19** Brennwertermittlung Energienetze Steiermark

Das Projekt befindet sich wie geplant in Umsetzung. Die Antragstellerin legte dar, dass sich die Kosten um rund 15,4 % erhöhen.

- **Projekt 2021/20** Automatisierung Anbindung Graz Energienetze

Die ursprünglich in unmittelbarer Nähe zur G9 geplante GDRA wird nicht realisiert, daher muss für die Station G9 eine eigene Automatisierungsanlage errichtet werden. Aus diesem Grund verschiebt sich die geplante Fertigstellungstermin auf 2024. Die Kosten erhöhen sich um rund 20,8%.

- **Projekt 2021/21** Erweiterte Automatisierung Stationen Südschiene

Das Projekt ist in Umsetzung. Die geplante Fertigstellung verschiebt sich wie von der Antragstellerin dargelegt von 12/2022 auf 06/2023.

- **2021/23** Biomethaneinspeisung G00-101.

Das Projekt befindet sich in Umsetzung und die Inbetriebnahme verschiebt sich auf 04/2024, weil ein Einspeiseverdichter in die Planung mit aufgenommen werden muss.

2.2.3. Monitoring der bereits genehmigten Projekte

Die Projekte **2021/04** Auersthal – Umsetzung Emergency Shut Down (ESD), **2021/12** Ersatzinvestition: Aderklaa – Erneuerung Stationssteuerung und E-Anlage, **2021/16** Brennwertermittlung Netz NÖ und **2021/22** Ersatzinvestition: Erneuerung Station G8 werden unverändert weitergeführt und sind im Zeitplan.

2.3. Zur Unterstützung der Ziele gemäß § 4 GWG 2011, insbesondere das Ziel der Klimaneutralität bis 2040

Die LFiP 2022 enthält in ihrem Kapitel 2.7.3 Ausführungen zur voraussichtlichen Einspeisung erneuerbarer Gase bis zum Jahr 2040 und berücksichtigt das Ziel in den allgemeinen

Ausführungen. Die genehmigungsrelevanten Projekte stehen dem Ziel nicht entgegen. Die Planungsprojekte 2022/01 bis 2022/04 dienen zudem der Planung zukünftiger Wasserstoffinfrastruktur.

2.4. Zur grundsätzlichen Planung der Verteilerleitungsanlagen auf Netzebene 1

Die LFiP 2022 enthält die in Anhang ./1 näher dargelegten Projekte, die mit Ausnahme der Projekte 2022/01 bis 2022/04 der Planung der Verteilerleitungsanlagen auf Netzebene 1 dienen. In ihrer Tabelle 16 gibt sie zudem einen Überblick über Infrastrukturelemente, die im Planungszeitraum außer Betrieb genommen werden, bzw. an denen größere Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen und legt dar, dass sämtliche andere Ebene 1 Infrastrukturelemente aus heutiger Sicht im Planungszeitraum 2023 bis 2040 für den Gastransport zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung der Projekte in der LFiP gründen auf darin dargelegte Absatzszenarien, aus denen sich errechnen lässt, wann, wo und wieviel Gas benötigt wird.

Im aktuellen Planungsprozess für die Gasinfrastruktur berücksichtigt die Antragstellerin auch die regionale Einspeisung von erneuerbaren Gasen, wie beispielsweise Biomethan aus der Biogasproduktion, grünem Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen und erneuerbarem Methan aus der Methanisierung von grünem Wasserstoff und Kohlendioxid.

Gegenständlich für die Genehmigung der LFiP 2022 sind gemäß § 22 GWG 2011 jedoch nur jene Teile hiervon, die sich auf Projekte für die Netzebene 1 beziehen.

2.5. Zur Kohärenz mit weiteren Planungsinstrumenten

Die LFiP 2022 basiert auf Daten, die laufend aus der Steuerung des Verteilernetzes bezogen werden, sowie auf Informationen, die von den Verteilernetzbetreibern und Fernleitungsnetzbetreibern sowie von den Versorgern zur Verfügung gestellt wurden. Weiters wurden die Speicherunternehmen sowie die inländischen Erdgasproduzenten über ihre Ausbaupläne befragt und der von der European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSO-G) ausgearbeitete europäische Ten-Year Network Development Plan (TYNDP) 2022 als Referenz herangezogen. Ebenso wurde eine Abstimmung mit dem Netzentwicklungsplan des Strom-Übertragungsnetzbetreibers Austrian Power Grid AG durchgeführt.

Mit dem Marktgebietsmanager wurde die LFiP 2022 mit dem Koordinierten Netzentwicklungsplan abgestimmt.

2.6. Zur Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 im Marktgebiet

Der Infrastrukturstandard im Marktgebiet Ost beträgt nach wie vor 172 %, ist jedoch angesichts des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine nur limitiert aussagekräftig. Die Antragstellerin legt in den allgemeinen Ausführungen in der LFiP 2022 dar, dass trotz eines Infrastrukturstandards größer 100% in Österreich nicht vorbehaltlos von einer sicheren Versorgung ausgegangen werden kann, insbesondere wenn die größte Bezugsquelle für Erdgas in Baumgarten (Russland) dauerhaft wegfällt und über die verbleibende Infrastruktur die Endkundenversorgung, die Speicherbefüllung gemäß Mindestbevorratung und der Export auf Basis fester Kapazitäten in andere Länder bewerkstelligt werden muss. Die LFiP 2022 enthält in ihren allgemeinen Ausführungen den Hinweis, dass der Ausbau der Importkapazität nach Österreich eine unbedingte Notwendigkeit darstellt.

Der N-1 Standard, der diesem Ergebnis zugrunde liegt, ist eine kapazitätstechnische Momentaufnahme und kein Analysetool der Investitionsnotwendigkeit, da er nur die Verfügbarkeit der technischen Kapazitäten, auch bei einem niedrigerem Speicherfüllstand, und nicht der Investitionsbedarf des Netzes berechnet. Projekte, die die Importkapazitäten nach Österreich erhöhen, sind im KNEP 2022 enthalten.

2.7. Zur Einspeisung erneuerbarer Gase

Die LFiP 2022 enthält in ihrem allgemeinen Teil Ausführungen zur voraussichtlichen Biomethan- und Wasserstoffeinspeisung in das Verteilernetz (Abbildung 9 in Beilage ./1), welche auf Rückmeldungen der Verteilernetzbetreiber gestützt sind. Insbesondere dienen die Projekt 2021/01 und 2021/23 der Biomethaneinspeisung.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zur Genehmigung

Die Verpflichtung des Verteilergiebtsmanagers, mindestens alle zwei Jahre eine langfristige und integrierte Planung zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ergibt sich aus §§ 18 Abs. 1 Z 11 iVm 22 Abs. 2 und 6 erster Satz GWG 2011.

Gemäß § 22 Abs. 6 zweiter Satz GWG 2011 genehmigt die Regulierungsbehörde die langfristige und integrierte Planung, wenn die darin dargestellten Projekte geeignet erscheinen, die in Abs. 1 genannten Ziele zu unterstützen und nicht zu gefährden und die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrstrukturplan gemäß § 94 EAG, mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie dem Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 gegeben ist.

Zu den in § 22 Abs. 6 GWG 2011 erwähnten Zielen der langfristigen und integrierten Planung gemäß dessen Abs. 1 zählt, die Ziele gemäß § 4 des GWG 2011, insbesondere das Ziel der Klimaneutralität bis 2040, unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit anderen Energieträgern, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren zu unterstützen, die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zu planen.

Darüber hinaus ist es ein Ziel, die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff GWG 2011 herzustellen und auf die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 im Marktgebiet zu achten. In diesem Zusammenhang ist insb. auf den neu gefassten Art. 5 der SoS-VO hinzuweisen, der nunmehr vorsieht, dass bei der Ermittlung des Infrastrukturstandards nicht nur technische Parameter, sondern auch Nutzungsraten bestehender Infrastruktur zu berücksichtigen sind. Insgesamt soll die langfristige und integrierte Planung die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Bezug auf geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt erhöhen und schließlich auch die Einspeisung und Versorgung mit erneuerbaren Gasen ermöglichen.

Die Regulierungsbehörde hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüft und ist zu dem folgenden Ergebnis gelangt:

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Antragstellerin im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Daten geeignete Projekte für das Verteilergebiet des Marktgebiets Ost sowie – wenngleich dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist – für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg geplant. Diese unterstützen die Ziele des § 22 Abs. 1 GWG 2011, insbesondere hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Versorgungssicherheit der Infrastruktur sowie der Deckung der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen.

Die in den Feststellungen, sowie in Beilage ./1 näher dargelegten, neu eingereichten Projekte enthalten einen konkreten Zeitplan und sind für die Behörde nachvollziehbar und mit Ausnahme der Projekte 2022/01 bis 2022/04 auch zur Umsetzung geeignet.

Bei den ausgewiesenen Planungsprojekten 2022/01 bis 2022/04 betreffend den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur handelt es sich um Projekte, bei denen der Projektstatus in einem frühen Planungsstadium ist, deren Planungsüberlegungen hinsichtlich technischer Ausgestaltung und wirtschaftlicher Optimierung von vorgelagerten Projekten beeinflusst werden oder für die die Vermarktungsmodalitäten noch nicht abschließend geklärt sind. Investitionskosten und zusätzliche Kapazitäten können (noch) nicht mit hinreichender Genauigkeit abgeschätzt werden.

Im Hinblick auf die weitergeführten, abgeänderten Projekte, erweisen sich die geänderten Parameter jeweils als nachvollziehbar, wodurch deren weitere Genehmigung gerechtfertigt ist. Die Ausführungen der Antragstellerin zu erneuerbaren Energiequellen entsprechen dem Erfordernis, das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu berücksichtigen. Die die Biomethaneinspeisung ermöglichenden Projekte unterstützen, wie festgestellt, die Einspeisung und Versorgung mit erneuerbaren Gasen.

Aus den Feststellungen ergibt sich zudem, dass die LFiP 2022 in ihren allgemeinen Ausführungen den Infrastrukturstandard gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 im Marktgebiet behandelt und dieser einerseits noch als erfüllt gilt und die Antragstellerin zugleich auf die Notwendigkeit der Diversifizierung hinweist.

Somit erscheinen sämtliche von der Antragstellerin in der LFiP 2022 beschriebenen Projekte geeignet, die in § 22 Abs. 1 GWG 2011 genannten Ziele zu unterstützen und nicht zu gefährden, wodurch dieser Aspekt der Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt ist.

Insoweit § 22 Abs. 6 zweiter Satz GWG 2011 überdies die die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrstrukturplan gemäß § 94 EAG, dem gemeinschaftswerten Netzentwicklungsplan, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie dem Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 fordert, ergibt sich aus den Feststellungen, dass die LFiP 2022 auf den TYNDP 2022 der ENTSOG Bezug genommen und die darin aufgelisteten Projekte, die direkten Einfluss auf das Verteilergelände haben, entsprechend berücksichtigt hat. Ebenso wurde festgestellt, dass die LFiP 2022 auf den Entwurf des Koordinierten Netzentwicklungsplans 2022 und den Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 Bezug nimmt. Da noch kein integrierter Netzinfrstrukturplan gemäß § 94 EAG erstellt und veröffentlicht wurde, konnte dieser noch nicht berücksichtigt werden. Somit ist auch das Vorliegen dieser Genehmigungsvoraussetzung zu bejahen.

Neben den Voraussetzungen des § 22 Abs. 6 zweiter Satz GWG 2011 hat die Regulierungsbehörde bei der Beurteilung der langfristigen und integrierten Planung auch auf § 22 Abs. 3 GWG 2011 Bedacht zu nehmen. Nach dieser Bestimmung sind bei der Erstellung der langfristigen und integrierten Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, der integrierte Netzinfrstrukturplan gemäß § 94 EAG, die derzeitige

Situation und Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage, die Zielsetzungen der langfristigen und integrierten Planung sowie angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs, des Speicherbedarfs und des grenzüberschreitenden Gasaustauschs unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale und gemeinschaftsweite Netze, des koordinierten Netzentwicklungsplan sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen, zu berücksichtigen.

Die festgestellten Ausführungen der Antragstellerin in Beilage ./1 zu den Auslösern und der technischen Notwendigkeit der einzelnen Projekte begründen hinreichend die technischen Zweckmäßigkeiten gemäß § 22 Abs. 3 Z 1 GWG 2011. Dass die Antragstellerin der LFiP 2022 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs, des Speicherbedarfs und des grenzüberschreitenden Gasaustauschs unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale und gemeinschaftsweite Netze, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen sowie die derzeitige Situation und Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage, zugrunde legte, ergibt sich aus den Feststellungen zur Absatzprognose. Die entsprechenden Voraussetzungen wurden somit auch in diesem Punkt eingehalten. Ein integrierter Netzinfrastukturplan gemäß § 94 EAG wurde noch nicht erstellt und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

3.2. Zu den Rechtsfolgen der Genehmigung

Gegenstand der langfristigen und integrierten Planung ist die Netzebene 1 des Verteilernetzes. In der Stammfassung des GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 waren die alleinigen Ziele des Planungsinstruments, die Verteilerleitungsanlagen auf Netzebene 1 zu planen und diese Planung kohärent mit dem TYNDP und dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 zu gestalten, um möglichst das Gesamtnetz eines Marktgebiets einheitlich zu nutzen und zu entwickeln. Zugleich sollte durch die geplanten Projekte der Infrastrukturstandard eingehalten und durch das Planungsinstrument die Transparenz für den Markt erhöht werden (vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 589 ff).

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau wurde § 22 GWG 2011 idF BGBl. I Nr. 150/2021 dahingehend angepasst, dass er nunmehr auch das Ziel der Klimaneutralität sowie die Einspeisung erneuerbarer Gase unterstützt.

Zusammengefasst dient die langfristige und integrierte Planung somit als ein für die Marktteilnehmer transparentes Instrument, in welchem konkrete Projekte zum Ausbau und zur Ertüchtigung des Verteilernetzes auf Netzebene 1 geplant werden, wobei bei deren Planung auf weitere Planungsinstrumente sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 Rücksicht genommen wird.

Rechtsfolge der Erteilung der Genehmigung ist nach § 22 Abs 9 GWG 2011, dass bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte jene anteiligen, tatsächlich angefallenen Kosten anzuerkennen sind, die mit der Umsetzung von in der LFiP vorgesehenen Projekten verbunden sind. Auch für diese Projekte gelten die in § 79 GWG 2011 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist allerdings erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Daher beschränkt sich die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Eine abschließende Beurteilung wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 69 GWG 2011 vornehmen.

Diese Rechtsfolge kann sich bereits ihrem Wortlaut nach und auch in teleologischer Hinsicht freilich nur auf die **konkret angeführten Projekte** beziehen und nicht auf darüberhinausgehende im allgemeinen Fließtext der LFiP enthaltene Ausführungen erstrecken.

Im vorliegenden Fall enthält die LFiP 2022 überdies vier eigens ausgewiesene Wasserstoff-Planungsprojekte (2022/01 bis 2022/04), die einer **Umsetzung** is einer Errichtung **nicht zugänglich** sind, da es sich erst um Planungsprojekte handelt, deren „Umsetzung“ in der (abgeschlossenen) Planung selbst besteht. Die Aufnahme dieser Projekte in die LFiP dient vor allem der Gewährleistung der Information der Marktteilnehmer. Für eine weitergehende Genehmigung von Wasserstoffinfrastrukturprojekten bedarf es einer rechtlichen Regelung für Wasserstoffinfrastruktur (zB für die Kostenanerkennung und Tarifierung).

Die Rechtsfolge des § 22 Abs. 9 GWG 2011 kann sich in diesem Fall somit nicht auf die Planungsprojekte zum Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur sondern lediglich auf ein Umsetzungsprojekt beziehen. Gleiches gilt überdies für die Rechtsfolge des § 145 Abs. 1 GWG 2011.

In diesem Zusammenhang betont die Regulierungsbehörde, dass die gegenständliche Genehmigung lediglich für die konkret angeführten Projekte eine Rechtsfolge vorsieht und sie sich nicht auf darüberhinausgehende im allgemeinen Fließtext der LFiP enthaltene Ausführungen bezieht. Insbesondere kann aus der Genehmigung der einzelnen Projekte nicht abgeleitet werden, dass die Regulierungsbehörde die im allgemeinen Fließtext angeführte Meinung der Antragstellerin, wonach § 7 Abs. 4 GWG 2011 das gesamte GWG 2011 auch auf Wasserstoff anwendbar mache, teilt.

Die Regulierungsbehörde hält fest, dass die Entwicklung eines Regelungs- und Regulierungsrahmens für Wasserstoff essentiell für den Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur scheint, da nicht alle Regeln des GWG 2011 auf den Aufbau einer Wasserstoffindustrie abgestimmt sind (vgl. etwa die Unbundling-Vorschriften des GWG 2011), weshalb auch das in

Ausarbeitung befindliche „Dekarbonisierungspaket“ (vgl. dazu den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung, COM/2021/804 final) Bestimmungen und insbesondere eine eigene Regulierung betreffend Wasserstoff vorsieht (vgl. dazu auch Storr, Energierecht (2022) 316 ff).

Der Ordnung halber hält die Regulierungsbehörde zu diesen Ausführungen fest, dass es sich bei der Auslegung des § 7 Abs. 4 GWG 2011 vor dem Hintergrund der Genehmigung der in der LFiP 2022 enthaltenen Planungsprojekte um eine rein theoretische Rechtsfrage handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **EUR 36,10**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control), Subbezeichnung: Gebührenkonto, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 06.07.2023

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage ./1: LFiP 2022; Ausgabe 4 in der Version vom 22.6.2023

Anlagen:

2023-04-24-D-000198 - LFiP_Bericht_A3_xxxBGG_inklAnhang.cleaned.pdf

